

**Gebührensatzung
für die Städtische Musikschule Hamm
vom 08.04.2005**

- § 1 Unterrichtsgebühren
- § 2 Veranlagung und Fälligkeit
- § 3 Ermäßigung
- § 4 Bearbeitungsgebühr
- § 5 In-Kraft-Treten

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung vom 15. März 2005 die folgende Gebührensatzung, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 29.06.2021, erlassen.

Sie beruht auf den nachstehenden Vorschriften:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV 2023).

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 1
Unterrichtsgebühren**

(1) Für die Teilnahme an den Unterrichten der Städtischen Musikschule Hamm werden Unterrichtsgebühren in folgender Höhe erhoben:

1. Elementares Musizieren

Musikalische Früherziehung (wöchentl. 75 Min.) Klassenunterricht	jährlich 306,00 €
Tänzerische Früherziehung (wöchentl. 45 Min.) Klassenunterricht	jährlich 183,60 €
Elementarer Musikunterricht (wöchentl. 60 Min.) Klassenunterricht	jährlich 240,40 €
Elementarer Eltern-Kind-Unterricht (wöchentl. 45 Min.) Klassenunterricht	jährlich 183,60 €

2. Fachunterricht

	<u>Kinder/Jugendliche</u>	<u>Erwachsene</u>
a) Einzelunterricht mit 1 Wochenstunde (45 Min.)	jährlich 852,00 €	jährlich 1.068,00 €
b) Einzelunterricht mit ½ Wochenstunde (30 Min.)	jährlich 624,00 €	jährlich 780,00 €
c) Partnerunterricht zu 2 Schülern/ Schülerinnen mit 1 Wochenstunde (45 Min.)	jährlich 528,00 €	jährlich 660,00 €
d) Gruppenunterricht zu 3 Schülern/ Schülerinnen mit 1 Wochenstunde (45 Min.)	jährlich 408,00 €	jährlich 516,00 €
e) Gruppenunterricht zu 4 bis 6 Schülern/ Schülerinnen mit 1 Wochenstunde (45 Min.)	jährlich 324,00 €	jährlich 408,00 €
f) Musical (Singen, Tanzen, Schauspiel) (Singen und Tanzen je 45 Min./Woche., Schauspiel 90 Min./Monat)	jährlich 372,00 €	jährlich 465,00 €
g) Bewegung und Tanz (45 Min./Woche)	jährlich 372,00 €	jährlich 465,00 €

3. Ensemblefächer

Die Teilnahme an den Ensembleunterrichten ist Bestandteil des Fachunterrichts. Gesonderte Gebühren werden nicht erhoben.

4. Ergänzungsfächer

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern ist Bestandteil des Fachunterrichts. Gesonderte Gebühren werden nicht erhoben.

5. Unterrichte in den Programmen „JeKits“ und „JeKitsPlus“

a) Gruppenunterricht im Rahmen des Programms „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“(JeKits)

im 1. Schuljahr (Klassenunterricht)

kostenfrei

im 2. und 3. Schuljahr
(Instrumentalunterricht 45 Min./JeKits-Orchester 45 Min.)

jährlich 276,00 €

b) Gruppenunterricht im Rahmen des Programms {JeKitsPlus}

im 4. Schuljahr

(Instrumentalunterricht 45 Min./ JeKits-Orchester 45 Min.)

jährlich 420,00 €

6. Studienvorbereitende Ausbildung

Die Gebühren werden lediglich für den Fachunterricht nach Maßgabe der Ziff. 2 erhoben. Der Theorieunterricht, der Unterricht im Nebenfach für 30 Minuten pro Woche sowie die Teilnahme am Ensembleunterricht sind gebührenfrei.

7. Projektunterricht

a) allgemein

aa) Projekte mit 5 - 9 Teilnehmenden

-je Unterrichtsstunde (45 Min.)

8,00 €

bb) Projekte mit 10 - 19 Teilnehmenden

-je Unterrichtsstunde (45 Min.)

4,00 €

cc) Projekte mit 20 und mehr Teilnehmenden

-je Unterrichtsstunde (45 Min.)

2,00 €

Mit der Projektunterrichtsgebühr werden die Kosten der Musikschule für die Projektorganisation, für die Bereitstellung der Unterrichtsräume und für eine Musiklehrkraft abgegolten.

Soweit im Rahmen des Projektes zusätzliche Auslagen für Honorarkräfte, Material oder ähnliches Entstehen, sollen die Projektteilnehmenden daran durch eine Umlage angemessen beteiligt werden.

b) Projekte in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen in deren Räumen

aa) Projekte mit 5 – 9 Teilnehmenden

-je Unterrichtsstunde (45 Min.)

7,00 €

bb) Projekte mit 10 – 19 Teilnehmenden

-je Unterrichtsstunde (45 Min.)

3,50 €

cc) Projekte mit 20 und mehr Teilnehmenden

-je Unterrichtsstunde (45 Min.)

1,75 €

- (2) Die Gebühr für die Überlassung von Instrumenten der Musikschule beträgt für Blechblasinstrumente, Holzblasinstrumente, Balginstrumente und Streichinstrumente jährlich 132,00 € und erhöht sich ab dem 13. Monat der Überlassung auf jährlich 264,00 €

Für Instrumente der Größen 1/8, 1/4, 1/2 und 3/4 beträgt die Gebühr einheitlich jährlich 112,00 €

Kosten für Verbrauchsmaterialien (Saitengeld) werden nach Maßgabe des Überlassungsvertrages erhoben.

Die Nutzung des Klaviers im Klavierunterricht wird in der Form abgegolten, dass von jeder Schülerin/von jedem Schüler erhoben werden. jährlich 24,00 €

Die Gebühren nach Absatz 2 gelten entsprechend für Instrumente, die im Rahmen der Programme „JeKits“ und „JeKitsPlus“ zunächst kostenfrei ausgeliehen werden und deren Rückgabe nicht rechtzeitig erfolgt, ab dem ersten Tag des ersten Monats nach Ablauf der Abgabefrist.

§ 2

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt für die Gebühren nach § 1 mit dem ersten des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung zum Unterricht erfolgt.

Für die Gebühren nach § 1 Abs. 2 beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten des Monats, in dem das Instrument erstmals zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Vermindert oder erhöht sich eine Gebühr während des Jahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebühr entsprechend mit dem ersten des Monats der Veränderung, falls die Veränderung bis zum 15. des Monats stattfindet; findet die Veränderung erst nach dem 15. des Monats statt, vermindert oder erhöht sich die Gebühr erst mit dem ersten des auf die Veränderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Abgabebescheid.
- (4) Die jährlichen Gebühren werden am 15. eines Monats für ein Kalenderjahr je zu gleichen Teilen fällig. Abweichend von Satz 1 werden die nach Ausscheiden aus dem Musikschulverhältnis noch zu entrichtenden Gebühren an dem auf den Tag des Ausscheidens folgenden Fälligkeitstermin insgesamt fällig.
- (5) Die Gebühren für Projektunterricht werden 14 Tage nach Erhalt des Abgabebescheids, spätestens jedoch zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde fällig. Bei Projekten mit einer Projektdauer von mehr als 6 Monaten kann die Fälligkeit nach Absatz 4 festgelegt werden.
- (6) Fällt der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen im Laufe des Kalenderjahres in einem Unterrichtsfach an mehr als 3 Unterrichtstagen aus, erfolgt die Erstattung in Höhe von 1/40 der individuellen Jahresunterrichtsgebühr des entsprechenden Unterrichtsfachs für jede über die dritte Ausfallstunde hinausgehende Ausfallstunde.

§ 3
Ermäßigung

(1) Für Erwachsene, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, werden die Unterrichtsgebühren für Kinder/Jugendliche zugrunde gelegt. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.

(2) Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie, die am Programm „JeKits“ (2. und 3. Klasse) teilnehmen, zahlungspflichtig sind, fällt die volle Gebühr nur für das erste Kind an, für jedes weitere Kind muss nur noch der halbe Betrag entrichtet werden.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die nicht unter (2) fallen, die Musikschule, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | für das zweite Kind der Familie um | 35 % der Gebühr, |
| b) | für das dritte Kind der Familie um | 60 % der Gebühr, |
| c) | für das vierte Kind der Familie um | 80 % der Gebühr, |
| d) | für das fünfte und jedes weitere Kind der Familie um | 100% der Gebühr. |

Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, soweit und solange für sie dieselbe Person oder deren Ehegatte zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Erwachsene stets, für Kinder und Jugendliche auf Anfrage der Musikschule nachzuweisen.

Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühren vor Abzug einer Ermäßigung. Das Kind mit der höchsten Gesamtgebühr zählt als erstes.

(4) Erhält ein Schüler oder eine Schülerin in mehr als einem Fach Fachunterricht, wird auf die Fachunterrichtsgebühren für Kinder/Jugendliche für das zweite und jedes weitere Fach eine Ermäßigung von 20 % des Unterrichtsentgeltes gewährt. Das Fach mit der höchsten Gebühr zählt als erstes. Diese Ermäßigung wird grundsätzlich auf die bereits ermäßigte Gebühr angewendet.

(5) Bei besonderer Begabung können im Fachunterricht Förderfreistellen gewährt werden. Die Gewährung einer Förderfreistelle beinhaltet die Erteilung einer zusätzlichen kostenfreien Unterrichtsstunde. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderfreistelle trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung und dem Fachlehrer oder der Fachlehrerin. Sie gilt zunächst für die Dauer eines Jahres und kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen um jeweils 1 Jahr verlängert werden.

(6) Hat ein Schüler oder eine Schülerin Anspruch auf eine der folgenden Leistungen:

- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
- Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- Kinderzuschläge nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Ausbildungshilfen (insbesondere BAföG-Leistungen und Berufsausbildungshilfe nach §§ 59 ff. SGB III),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

wird auf Antrag eine Ermäßigung von 90 % der Unterrichtsgebühren sowie der Überlassungsgebühr für Instrumente gewährt. Der entsprechende Bewilligungsbescheid ist spätestens einen Monat nach Erhalt des Gebührensbescheids der Städt. Musikschule vorzulegen. In diesen Fällen entfällt die Ermäßigung nach Abs. 3, Buchstaben a bis d.

Darüber hinaus kann in besonderen Härtefällen auf Antrag Befreiung von der Zahlung der Musikschulgebühren gewährt werden.

(7) Die Ermäßigung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 beträgt für Gruppenunterricht im Rahmen der Programme "Jedem Kind ein Instrument" und „JeKits“ in Grundschulen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 d) 100 %

§ 4

Bearbeitungsgebühr

Eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,- € wird in den Fällen erhoben, in denen ein Instrument bei bestehender Rückgabeverpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgegeben wird.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule vom 01.05.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. Oktober 2016 außer Kraft.